



5 StR 475/06

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. November 2006
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer Brandstiftung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 21. Juli 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Höhe der Tagessätze der in den Fällen 1 a, 1 b und 3 b verhängten Einzelgeldstrafen wird auf einen Euro festgesetzt (vgl. Antragschrift der Bundesanwaltschaft vom 3. November 2006).

Basdorf Häger Gerhardt

Raum Jäger